

§9

Sperma- und Identitätssicherung

(1) Es darf nur mit Sperma besamt werden, das dem DDR-Standard entspricht.

(2) Die züchterischen, hygienischen und qualitativen Anforderungen an Importsperma werden von der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht festgelegt. Ausschließlicher Binnenhandelspartner gegenüber dem zuständigen Außenhandelsunternehmen ist das zentrale Spermadepot des Instituts für künstliche Besamung Schönow.

(3) Alle in der künstlichen Besamung tätigen Fachkräfte sind in ihrem Aufgabenbereich für die Wahrung der Identität des verwendeten Spermias verantwortlich. Es darf kein Sperma zur Versamung kommen, dessen Herkunft nicht eindeutig feststeht. Innerhalb einer Brunst ist bei Nachbesamungen das Sperma des gleichen Vatterieres zu verwenden.

(4) Die Insemination kann von den VEB Besamung nach Absprache mit den zuständigen Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte in Herden bzw. Ställen, in denen sowohl die künstliche Besamung als auch der natürliche Deckakt durchgeführt werden, abgelehnt werden, wenn der Vaterschaftsnachweis bei den Nachkommen nicht gewährleistet erscheint.

§10

Schutzmaßnahmen

(1) Die Direktoren der VEB Besamung sowie die Direktoren der volkseigenen Güter und Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit eigenen Besamungstechnikern sind verantwortlich, daß zum Schutze der Menschen vor Berufsinfektionen und anderen körperlichen Schäden die Arbeitsschutzanordnungen eingehalten und regelmäßige Belehrungen durchgeführt werden. Alle in der künstlichen Besamung tätigen Fachkräfte sind verpflichtet, hygienisch einwandfrei zu arbeiten und die veterinärgesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Alle Besamungstechniker, Laborantinnen und Tierpfleger der VEB Besamung sowie die Besamungstechniker der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe müssen im Besitz eines Gesundheitspasses sein. Durch die Direktoren der VEB Besamung und VEG sowie die Vorsitzenden der LPG ist zu sichern, daß regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, ärztliche Untersuchungen zur Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit des oben genannten Personenkreises durchgeführt werden.

(3) Die Insemination kann verweigert werden, wenn die Bedingungen des Arbeits- und Seuchenschutzes nicht erfüllt sind.

§11

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Anordnung
über das Statut
der volkseigenen Betriebe Besamung.**

Vom 3. Dezember 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Die volkseigenen Betriebe Besamung (nachstehend Betriebe genannt) sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie sind Rechtsnachfolger der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen.

(2) Die Betriebe unterstehen der WB Tierzucht. Die Anleitung und Kontrolle über die züchterischen Belange im Arbeitsbereich der Betriebe obliegt den Tierzuchtinspektionen. Die Anleitung und Kontrolle über die veterinärhygienischen Belange erfolgt durch die Fachorgane für Veterinärwesen der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(3) Die Betriebe führen im Rechtsverkehr den Namen: „WB Tierzucht — Volkseigener Betrieb Besamung (Ort)

Sitz des Betriebes“.

(4) Die angegliederten Produktionsabteilungen und Bullenverwahrstationen führen den Namen ihres Betriebes unter Hinzufügung „Abteilung“ (Ortsbezeichnung).

§ 2

Aufgaben

(1) Die Betriebe sind auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben für die Durchführung der künstlichen Besamung bei Rindern und anderen landwirtschaftlichen Nutztieren verantwortlich und schaffen damit wichtige Voraussetzungen für die Steigerung der Milch- und Fleischproduktion.

(2) Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Aufgaben:

- Durchführung der künstlichen Besamung bei Rindern in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, die keinen eigenen Besamungstechniker haben, und den Betrieben anderer Tierhalter mit dem Ziel, die Rinderbestände und deren Leistungen zu steigern;
- Belieferung der VEG und LPG, die über einen eigenen zugelassenen Besamungstechniker verfügen, mit vollwertigem Sperma auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen;
- Einführung und Durchführung der künstlichen Besamung bei anderen landwirtschaftlichen Nutztieren entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse;
- Einsatz der Besamungsvatteriere nach züchterischen Grundsätzen und Erfordernissen;
- laufende Verbesserung der Arbeitsmethoden durch Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und Unterstützung der auf dem Gebiet der künstlichen Besamung laufenden Versuchsarbeiten;